VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/83 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1725/82 (6), sind die Kosten für die Verarbeitung von Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen festgesetzt worden, die bei Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG anzuwenden sind. Da diese Kosten inzwischen gestiegen sind, sind die durch die Artikel 5 und 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzten Beträge zu ändern.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG ist der Betrag gemäß den im Anhang festgesetzten Äquivalenzkoeffizienten zu berichtigen, falls die Angebote und Notierungen sich auf eine andere als die Standardqualität beziehen, für welche der Ausrichtungspreis festgesetzt wurde.

Die Qualitäten der Raps- und Rübsensamen sowie die der Sonnenblumenkerne, die von den wichtigsten Erzeugerdrittländern geliefert werden, weisen bestimmte Unterschiede gegenüber den Qualitäten auf, die für die Ermittlung der derzeit für diese Ölsaaten geltenden Äquivalenzkoeffizienten aus den genannten Ländern zugrunde gelegt werden.

Diese Äquivalenzkoeffizienten sollten so festgesetzt werden, daß sie der neuen Lage entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden die Beträge unter a) „4,3 ECU", unter b) „5,1 ECU" und unter c) „4,9 ECU" durch die Beträge „4,55 ECU", „5,4 ECU" bzw. „5,2 ECU" ersetzt.

2. In Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden die Beträge „4,3 ECU" bzw. „5,1 ECU" durch „4,55 ECU" bzw. „5,4 ECU" ersetzt.

3. In Artikel 8 dritter Gedankenstrich wird „3,3 ECU" durch „3,5 ECU" ersetzt.

4. Die Tabelle des Anhangs erhält folgende Fassung:

(ECU/100 kg)

	Äquivalenzkoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen aus:		
— Kanada	— 0,892	—
— anderen Drittländern	— 0,366	—
B. Sonnenblumenkerne	— 0,253	—

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(6) ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 62.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission